Kanton Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **4/1918 (1918)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-23844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Am Schlusse der Dissertation ist das Curriculum vitae abzudrucken. Ein Probedruck des Titelblattes und des Curriculum vitae ist dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn der Doktorand binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren seiner Dissertation nicht abgeliefert hat, ist die Abteilung berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären. Der Abteilung steht es frei, in einzelnen Fällen die Ablieferungszeit auf ein halbes Jahr zu verkürzen.

Wurde der Bewerber auf Grund schon veröffentlichter Schriften zur mündlichen Prüfung zugelassen, so bestimmt die Fakultätsabteilung die Zahl der abzuliefernden Exemplare.

§ 14. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich der Kosten des Diploms 325 Fr., von denen 125 Fr. vor Einreichung des Gesuches gegen eine diesem beizulegende Quittung auf der Quästur einzuzahlen sind. Diese Summe ist verfallen, wenn der Kandidat nach der Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen wird.

Die übrigen 200 Fr. sind vor der mündlichen Prüfung auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung hierüber hat der Kandidat beim Beginn der mündlichen Prüfung dem Dekan vorzuweisen.

Für Bewerber, die nicht wenigstens zwei volle Semester an der Universität Basel studiert haben, beträgt die Gebühr 375 Fr., von denen 125 Fr. vor der Einreichung des Gesuches, 250 Fr. vor der mündlichen Prüfung zu zahlen sind.

Die zweite Einzahlung von 200 Fr., beziehungsweise 250 Fr. ist verfallen, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Bei innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholter Bewerbung um die Doktorwürde ermäßigt sich die erste Einzahlung auf 25 Fr.

XIII. Kanton Baselland.

Lehrerschaft aller Stufen.

Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. (Landratsbeschluß vom 26. November 1917.)

1. Verheiratete Lehrer an Primar- und Sekundarschulen erhalten eine Teuerungszulage von 20 Prozent ihrer bisherigen Besoldung (Grundgehalt, Gemeindezuschlag, Barentschädigung für Kompetenzen und Alterszulage), im Minimum 600 Fr., wenn sie keine Kompetenzen haben; 500 Fr., wenn sie die Kompetenzen (Wohnung, Holz und Land) vollständig beziehen.

2. Ledigen Lehrern und Lehrerinnen wird ein Abzug von 200 Fr. an dem Betrag gemacht, der ihnen durch eine 20prozentige Zulage zu ihrer bisherigen Besoldung zufiele. Immerhin soll die Teuerungszulage auch für ledige Lehrer und Lehrerinnen im Mini-

mum 400 Fr. betragen, wenn sie keine Kompetenzen haben; 300 Fr., wenn sie die Kompetenzen vollständig beziehen.

3. Bei nur teilweisem Bezug der Kompetenzen wird der Regierungsrat zu dem niedrigen Minimum einen angemessenen Zuschlag festsetzen.

4. Die Arbeitslehrerinnen erhalten eine Teuerungszulage von 15 Prozent der bisherigen Barbesoldung.

5. Die Festsetzung der Zulage berechnet sich auf Grund der Besoldungen vom 1. Januar 1915, wobei seither erwachsene Alterszulagen in Anrechnung zu bringen sind. Bezugsberechtigt sind alle durch Wahl angestellten Lehrer und Lehrerinnen; solche, welche erst nach dem 1. Juli 1917 ihren Dienst angetreten haben, mit Wirkung vom Datum des Dienstantritts an, die übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1917 an.

6. Die Teuerungszulagen werden von den Schulgemeinden und dem Staat je zur Hälfte bestritten.

7. Die Gemeinderäte haben die Beschlüsse betreffend Ausweisung der den Gemeinden aufliegenden Hälfte beförderlich dem Regierungsrat mitzuteilen, worauf dieser über die Ausrichtung des Betrages des Staates Beschluß fassen wird.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Beschluß des Großen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend Zuweisung von Teuerungszulagen für das Jahr 1917. (Vom 18. April 1917.)

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen,
auf Antrag des Regierungsrates vom 31. März 1917,
beschließt, was folgt:

§ 1. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte andauernd verteuerte Lebenshaltung werden vom Staate für das Jahr 1917 Teuerungszulagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulage besteht in einer persönlichen Zulage von 200 Fr. ferner in einer Zulage von 100 Fr. für eine Familie, die eigenen Haushalt führt, und je 50 Fr. für jedes eigene, angenommene oder angeheiratete Kind unter 16 Jahren, sowie für jede erwachsene, erwerbsunfähige Person ohne Vermögen und Einkommen, zu deren Unterstützung der Bezüger gesetzlich verhalten ist, und deren Lebensunterhalt er nachweislich zum größten Teil bestreitet.

Die Familienzulage fällt weg bei Bezügern, die mehr als 30,000 Franken Vermögen besitzen.

§ 3. Bezugsberechtigt sind alle vollbeschäftigten Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter der Staatsverwaltung und der staatlichen Anstalten und Betriebe. Bezugsberechtigt sind ferner die